

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 97/14 B

L 19 AS 749/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AS 1748/12 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Jobcenter Herne,
Landgrafenstraße 29, 44652 Herne,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend
und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizugeben, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit eines die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsaktes. Mit Bescheid vom 21.5.2012 idF des Widerspruchsbescheids vom 22.6.2012 ersetzte der Beklagte - wie bereits mehrfach seit dem 1.1.2005 bei dem durchgehend SGB II-Leistungen beziehenden Kläger - eine Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt. Das LSG hat das klageabweisende Urteil des SG bestätigt (*Urteil des LSG vom 17.2.2014; Urteil des SG vom 26.2.2013*).
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, für deren Durchführung er die Bewilligung von PKH begehrt, rügt der Kläger eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Urteil des BSG vom 14.2.2013 (*B 14 AS 195/11 R*).

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil der Kläger eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht formgerecht dargelegt hat.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 67; SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Weiter muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung unter mehreren Gesichtspunkten nicht gerecht. Der Kläger hat zunächst nicht dargelegt, dass das Berufungsgericht in seiner Entscheidung einen abweichenden Rechtssatz entwickelt hat. Als "tragenden Rechtssatz" im Urteil des BSG vom 14.2.2013 (*B 14 AS 195/11 R, RdNr 19*) referiert er, "dass die Ersetzung einer Ein-



gliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt nur in Betracht kommt, wenn es zuvor einen Versuch gegeben habe, mit dem Arbeitssuchenden eine Vereinbarung zu schließen oder im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, die den Abschluss einer Vereinbarung als nicht sachgerecht erscheinen lassen, was im ersetzenden Verwaltungsakt im Einzelnen darzulegen wäre". Als Inhalt des Berufungsurteils gibt er wieder: "Die Voraussetzungen für den Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt seien gegeben. Denn ein ersetzender Verwaltungsakt komme in Betracht, wenn der Grundsicherungsträger zuvor den Versuch unternommen habe, mit dem Arbeitssuchenden eine Vereinbarung zu schließen oder im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, die den Abschluss einer Vereinbarung als nicht sachgerecht erscheinen lassen." Der Kläger macht nicht geltend, dass diese Rechtssätze voneinander abweichen, das Berufungsgericht also andere Maßstäbe entwickelt hat.

- 6 Da der Kläger die behauptete Abweichung nicht hinreichend dargelegt hat und auch weitere Zulassungsgründe nicht ersichtlich sind, ist der Antrag auf Bewilligung von PKH ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

